

Zusammenstellung der Beschlüsse

aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

vom 08.12.2016

TOP 2 Vereinszuschüsse 2016

Beschluss:

Der Stadtrat bewilligt den ortsansässigen Vereinen für das Jahr 2016 einen Gesamtzuschuss in Höhe von 94.190,00 Euro. Die Verteilung der Vereinszuschüsse erfolgt nach der beigefügten Aufstellung, die Bestandteil des Beschlusses ist.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 23
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 3 Bauanträge und -voranfragen

**TOP 3.1 Kath. Kirchenstiftung Mariä Geburt, Lebenhan;
Bauliche Umstrukturierung für die Nutzungserweiterung und Neugestaltung des Außenbereichs;
Fl.Nrn. 377 und 378, Brender Weg 6, Gemarkung Lebenhan,
BV-Nr. 105/2016**

Beschluss:

Das Baugrundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt daher nach § 34 BauGB.

Der Flächennutzungsplan stellt für den betreffenden Bereich MD-Gebiet (Dorfgebiet) dar.

Gegenstand des Bauantrages sind folgende Maßnahmen:

- Bauliche Umstrukturierung der Kindertagesstätte für die Nutzungserweiterung zur Betreuung von Kindern im Altersbereich von 0 – 3 Jahren
- Neugestaltung des Außenbereichs, u. a.
 - Abbruch der alten Sandkastenanlage
 - Abbau des alten Spielhauses
 - Aufstellen von drei Sonnensegeln
 - Errichtung eines barrierefreien Nebeneingangs

Seitens der Stadt Bad Neustadt bestehen gegenüber den geplanten Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Von daher wird dem Bauantrag die Zustimmung erteilt.

Der rechnerische Stellplatznachweis wurde geführt. Danach sind insgesamt 2 Stellplätze erforderlich. Diese werden im Bestand nachgewiesen. Daher wird ein erhöhter Stellplatzbedarf durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Bauordnungs- und abstandsrechtliche Belange werden, soweit erforderlich, vom Landratsamt geprüft. Die weiteren Fachbehörden werden vom Landratsamt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beteiligt.

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Kanalisation im Mischsystem. Die Entwässerungsleitungen sind DIN- und fachgerecht an die auf dem Grundstück bereits vorhandene Grundstücksentwässerung anzuschließen.

Die Nachbarunterschriften der Eigentümer des Nachbargrundstücks Fl.Nr. 376 konnten vom Bauherrn nicht alle eingeholt werden. Weitere Erinnerungen bestehen nicht. Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 3.2 Rhön-Klinikum AG;
Neubau Campus Bad Neustadt - Ambulanzzentrum;
Fl.Nrn. 230/11, 167/1, 169/2, 166 und 708, Salzburger Leite 1;
Gemarkungen Bad Neuhaus und Herschfeld;
BV-Nr. 106/2016**

Beschluss:

Die betreffenden Baugrundstücke liegen im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Salzburger Leite“ sowie in einem kleinen Teilbereich im Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Herschfeld Süd“.

Gegenstand des Bauantrages ist der Neubau eines Ambulanzentrums (ABZ) im Rahmen des Gesamtumbaus der Rhön-Klinikum AG gemäß den vorgestellten Planungen. Das ABZ wird an der Stelle des alten Sole-Wellenbades errichtet und nimmt zukünftig eine zentrale Stellung im Gesamtkomplex ein. Es verbindet künftig die neue Akutklinik in Ebene 1 mit den westlichen Bestandsgebäuden sowie über die Eingangsebene E 0 mit dem neu zu errichtenden Parkhaus im Norden.

Das ABZ bildet damit formal und funktional das neue städtebauliche Koppelglied zwischen den verschiedenen Baukörpern am Standort. Vom neuen Hauptzugang des ABZ im Osten gelangt man über das kuppelüberspannte Atrium des ABZ auch zur westlich angrenzenden Promenade mit der markanten Glasüberdachung.

Die Hauptverteilungsebene E 0 wird vorrangig Service und Verkaufseinrichtungen für Besucher, Patienten und Angehörige aufnehmen.

Die Ebenen 1 bis 3 sind u. a. zur Vermietung an niedergelassene Ärzte vorgesehen, um das stationäre Angebot am Standort zukünftig mit einem breiten ambulanten Angebot zu kombinieren und für den Patienten eine vollumfängliche Versorgung sicherzustellen.

Die Funktionsverteilung der einzelnen Ebenen stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

EBENE -1

- Zentrale Technikflächen
- Lager- und Archivflächen
- Anbindung in Richtung Westen zur Ver- und Entsorgung über die vorhandene Tiefgarage unter der Promenade
- Installationsgänge zur Leitungsverlegung und Einführung der Hausanschlüsse Heizung, Kälte und Trinkwasser

EBENE 0

- Haupteingang vom Vorplatz im Osten
- Verglastes Atrium als zentrale Verteilfläche der Besucher- und Patientenströme
- Hauptzugang vom Parkhaus (über Bestandskuppel im Norden)
- Zentraler Infopoint
- Rolltreppenanlage E0 nach E1 zur Anbindung Akutklinik

- Laden- und Verkaufsflächen (Vermietung)
- Praxis Radiologie

EBENE 1

- Zentraler Übergang zur Akutklinik mit Rolltreppenanlage zu Ebene 0
- Verbinder zur Liegendkrankenvorfahrt im Süden
- Diverse Arztpraxen zur Vermietung (u. a. Orthopädie mit ambulantem OP, MVZ)
- Luftraum Kuppel mit umlaufender Galerie mit Wartebereichen und allgemeinen WC

EBENE 2

- Diverse Arztpraxen zur Vermietung (u. a. Physiotherapie, Kardiologie, Gynäkologie)
- Luftraum Kuppel mit umlaufender Galerie mit Wartebereichen und allgemeinen WC

EBENE 3

- Diverse Arztpraxen zur Vermietung (u. a. Neurologie, Augenheilkunde)
- Bereitschaftsdienststräume des Klinikums sowie zugehörige Aufenthaltsbereiche
- Lüftungszentrale für die Ebenen 3 und 2
- Luftraum Kuppel mit umlaufender Galerie mit Wartebereichen und allgemeinen WC
- Nutzbare Dachterrasse

Die interne Erschließung des ABZ erfolgt über eine im Zentrum befindliche Aufzugsanlage sowie einen Bettenaufzug und zwei Treppenhäuser.

Seitens der Stadt Bad Neustadt bestehen gegenüber dem geplanten Bauvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Von daher wird dem Bauantrag zugestimmt.

Das Vorhaben weicht in einem Punkt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab.

Der Bebauungsplan sieht eine Gebäudehöhe von max. 317 m üNN vor. Die Oberkante Dach bei Ebene 3 hat eine Höhe von 312,68 m üNN. Der obere Scheitelpunkt der Kuppelkonstruktion weist eine Höhe von 317,60 m auf. Damit wird die max. zulässige Gebäudehöhe nur punktuell am oberen Punkt der Kuppel geringfügig um 60 cm überschritten.

Da diese geringfügige Überschreitung der max. Gebäudehöhe in städtebaulich-gestalterischer Hinsicht durchaus vertretbar ist, stimmt die Stadt der Erteilung einer Befreiung von der diesbezüglichen Festsetzung des Bebauungsplanes zu.

Der rechnerische Stellplatznachweis wurde geführt und liegt den Antragsunterlagen bei. Danach sind für das ABZ insgesamt 191 Stellplätze erforderlich.

Diese sollen in dem neu zu errichtenden nördlichen Parkhaus, das sich derzeit ebenfalls in Planung befindet, zusammen mit den 167 Stellplätzen für die Akutklinik und den 116 entlang der Burgstraße der von-Gutenberg-Straße entfallenden bisher vorhandenen Stellplätzen mit einem Fassungsvermögen von etwa 900 Stellplätzen nachgewiesen werden.

Bauordnungs- und brandschutzrechtliche sowie alle weiteren fachtechnischen Belange werden vom Landratsamt Rhön-Grabfeld gewürdigt. Die entsprechenden Fachbehörden (Immissionsschutzbehörde, Naturschutzbehörde, Kreisbrandrat, Wasserwirtschaftsamt usw.) werden deshalb vom Landratsamt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gehört.

Die Abwasserbeseitigung ist grundsätzlich sichergestellt. Allerdings liegt der erforderliche Entwässerungsplan noch nicht vor. Dieser wird nach Auskunft des Planers derzeit in Abstimmung mit dem Abwasserverband Saale-Lauer erstellt und zeitnah nachgereicht.

Der Bauantrag wird im vorliegenden Fall zunächst ohne Entwässerungsplan an das Landratsamt Rhön-Grabfeld weiter gegeben, damit die Beteiligung der weiteren Fachbehörden bereits zwischenzeitlich vorgenommen werden kann.

Nach Vorlage der Entwässerungsplanung wird diese dem Abwasserverband Saale-Lauer zur Prüfung vorgelegt und anschließend an das Landratsamt weiter geleitet.

Weitere Erinnerungen bestehen nicht. Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird insoweit erteilt. Die Baugenehmigung darf jedoch erst erteilt werden, wenn der vom Abwasserverband Saale-Lauer geprüfte Entwässerungsplan vorliegt und für in Ordnung befunden wurde.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 25
Ja-Stimmen: 25
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 4 Stadtbibliothek; Änderung der Gebührensatzung
--

Beschluss:

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (BayRS 2. 020-1-1-I) und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 04.04.1993 (BayRS 2.024-1-I) folgende Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek:

§ 1

§ 1 der Gebührensatzung vom 01.01.2006 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Entleihung der Medien erfolgt gegen Gebühr. Im Einzelnen werden folgende Gebühren erhoben:

	ab 01.01.2017
Leseausweis (gültig für 365 Tage):	
Erwachsene	€ 10,00
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	€ 5,00
Fernleihen:	
pro abgegebenen Fernleihschein	€ 2,00
für Schüler/Studenten pro abgegebenen Fernleihschein	€ 1,00
für Bestellungen außerhalb Bayerns	€ 1,00

§ 2

Diese Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt entsprechender § 1 der Gebührensatzung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den
Bruno Altrichter
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 25
Ja-Stimmen: 25
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 6 Antrag der Kath. Kirchenstiftung Mariä Geburt, Lebenhan, auf Mitfinanzierung der baulichen Umstrukturierung der Kindertagesstätte Lebenhan

Beschluss:

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stimmt der baulichen Umstrukturierung der Kindertagesstätte in Lebenhan mit 25 Plätzen, davon 5 Plätze für Kinder unter 3 Jahren, durch die Kath. Kirchenstiftung Mariä Geburt, Lebenhan, zu.

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale gewährt der Kath. Kirchenstiftung Mariä Geburt, Lebenhan, zu den Gesamtkosten der Umstrukturierungsmaßnahme am Kindergarten in Lebenhan in Höhe von 532.000,00 € einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 100 % der zuwendungsfähigen Kosten. Vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten durch die Regierung von Unterfranken ergibt sich ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von 455.640,00 €.

Die erforderlichen Haushaltsmittel der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale werden im Haushalt 2017 zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 24
Ja-Stimmen: 24
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 7 Antrag der Evangelischen-Lutherischen Kirchengemeinde Bad Neustadt a. d. Saale auf Gewährung eines Zuschusses zur Instandsetzung der Orgel in der Christuskirche

Beschluss:

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale gewährt der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bad Neustadt a. d. Saale zu den Kosten der Instandsetzung der Orgel in der Christuskirche einen Zuschuss in Höhe von 4.000,00 €.

Die erforderlichen Mittel stehen bei der Haushaltsstelle 3700.7180 „Zuweisungen und sonstige Zuschüsse an Kirchengemeinden“ im Haushalt 2016 zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 24
Ja-Stimmen: 24
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0